

23/SN-134/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300203/23 - Schi

Linz, am 6. September 1988

DVR.0069264

Kommission für Wahlrechtsreform;
 Entwürfe für eine Nationalrats-
 Wahlordnung 1988 - Stellungnahme

Zu GZ 5.102/34-IV/6/88 vom 15. Juli 1988

An das

Bundesministerium für Inneres
 Postfach 100
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	<u>17</u> GE/98
Datum:	- 9. SEP. 1988
Verteilt	<u>12 Sep. 1988</u> Nachkommern

zur Überprüfung

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu den mit der do. Note vom 15. Juli 1988 versandten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Entwurf A:Zu § 2:

Nach dem Entwurf wird das Bundesgebiet - wie bisher - in neun Wahlkreise eingeteilt, wobei allerdings die Zusammenfassung in zwei Wahlkreisverbände entfällt. Dazu ist festzustellen, daß die vorliegende Wahlrechtsreform unter Beibehaltung der bisherigen neun Wahlkreise im Hinblick auf eine gewünschte stärkere Personalisierung keine echte Reform, sondern lediglich eine "Scheinwahlrechtsreform" darstellen würde; eine wirksame Personalisierung dürfte nur bei einer Erweiterung auf mindestens 23 Wahlkreise gewährleistet sein.

Zu § 11:

Als oberste Wahlbehörde ist anstelle der Hauptwahlbehörde eine Bundeswahlbehörde vorgesehen, bei der die Anzahl der Besitzer erheblich reduziert wird. Auf die Zweckmäßigkeit dieser personellen Einschränkung kann mangels Erläuterungen nicht näher eingegangen werden.

Zu § 39:

Die Erweiterung des Anspruches auf Ausstellung einer Wahlkarte auf Personen, die infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit die Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen, wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso wird der entsprechenden Umformulierung des Abs. 3 zugestimmt.

Zu § 47:

Diese mit § 49 Nationalrats-Wahlordnung 1971 identische Vorschrift ordnet die Prüfung des Wahlrechtes der vorgeschlagenen Wahlwerber durch die Kreiswahlbehörde an. Diese Überprüfung des Wahlrechtes ist erfahrungsgemäß mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. So muß in Oberösterreich, wo jede wahlwerbende Partei die Möglichkeit hat, 62 Kandidaten zu nominieren, bei jedem Kandidaten das Wahlrecht telefonisch überprüft und mitunter schriftlich bestätigt werden. Eine wesentliche Erleichterung dieses Prüfungsverfahrens wäre dadurch zu erreichen, daß die wahlwerbenden Parteien verpflichtet werden, ihrem Kreiswahlvorschlag bereits die Wahlrechtsbestätigungen der wahlwerbenden Personen anzuschließen. Für die wahlwerbenden Parteien würde diese Vorgangsweise insoferne keine Belastung bringen, als die Wahlrechtsbestätigungen bereits vor den Terminen für die Einbringung der

- 3 -

Kreiswahlvorschläge eingesammelt werden könnten. Die Überprüfung des Wahlrechtes durch die Kreiswahlbehörde wäre damit wesentlich erleichtert. Diese Vorgangsweise wurde in Oberösterreich bereits anlässlich der Nationalratswahl 1986 im Einvernehmen mit den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der wahlwerbenden Parteien vereinbart.

Zu § 61:

Hier ist vorgesehen, daß wahlberechtigte Angehörige österreichischer diplomatischer Vertretungsbehörden und der Außenhandelsstellen sowie wahlberechtigte Mitglieder einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit, die sich am Wahltag im Ausland aufhalten und im Besitz einer Wahlkarte sind, ihr Stimmrecht bei einer österreichischen Vertretungsbehörde bzw. vor dem Vorgesetzten der Einheit ausüben können. Hiezu ist zu bemerken, daß die Einschränkung des Wahlrechtes auf diesen Personenkreis sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Vielmehr wäre denkbar - wie es der Entwurf B vorsieht - daß alle Wahlberechtigten, die sich am Wahltag im Ausland aufhalten und im Besitz einer Wahlkarte sind, ihre Stimme in der dargestellten Weise abgeben können. Ein Mißbrauch ist bereits durch die Voraussetzung der Beschaffung einer Wahlkarte ausschließbar.

Zu § 62:

Die Formulierung des Abs. 2, wonach Wahlzeugen ... auch zur Stimmenabgabe im Ausland ... entsendet werden können, ... "könnte zu Mißverständnissen führen. Die Anordnung des Abs. 3, wonach Wahlzeugen keine Verpflichtung zur

Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auferlegt ist, erscheint sinnvoll.

Zu § 76:

Grundsätzlich wird befürwortet, daß die Liste der Kandidaten, durch deren Ankreuzen die Vorzugsstimme vergeben werden kann, auf der Vorderseite des amtlichen Stimmzettels vorgesehen ist. Dadurch wird dem Wähler klar, daß er nunmehr wesentlich wirksamere Rechte bei der Reihung der Kandidaten erhält. Da jedoch Entwurf A davon ausgeht, daß das Bundesgebiet in neun Wahlkreise eingeteilt ist und demnach z.B. in Oberösterreich jeder wahlwerbenden Partei die Möglichkeit geboten ist, 62 Kandidaten zu nominieren, würde der Stimmzettel ein sehr großes Ausmaß (mindestens 70 cm) erreichen; denn nach dem beigegebenen Muster eines amtlichen Stimmzettels - der ohnedies schon in sehr kleinem Druck gehalten ist - ist pro Bewerber etwa ein Raum von einem Zentimeter vorgesehen; dazu kommt noch der entsprechende Platz für die Parteienbezeichnung. Auch aus diesem Grund ist daher die im Entwurf B gefundene Lösung, wonach bei insgesamt 23 Wahlkreisen auf den einzelnen Wahlkreis entsprechend weniger Kandidaten entfallen und somit der Stimmzettel überschaubarer bleibt, günstiger.

Zu § 98:

Nach dem Entwurf werden die zu vergebenden Mandate zunächst der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die mindestens halb so viele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die Wahlzahl im betreffenden Wahlkreis beträgt. Hierzu ist aus der Erfahrung der letzten Nationalratswahl zu bemerken, daß die Wahlzahl im Wahlkreis 4 - Oberösterreich 26.247 betragen hat. Ein Wahlwerber müßte demnach 13.123

- 5 -

Wahlpunkte erzielen, um durch seine Wahlpunkteanzahl bei der Mandatsvergabe Berücksichtigung zu finden. Die höchste Punkteanzahl, die ein Wahlwerber im Wahlkreis 4 - Oberösterreich bei der Nationalratswahl 1986 erlangte, war 3.724. Aus der Sicht dieser Realität scheint das in Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Kriterium der Erlangung der halben Wahlzahl für die wirksame Zuweisung von Vorzugsstimmen eher theoretisch. Eine wesentliche Herabsetzung dieses Grenzwertes scheint unbedingt erforderlich, wenn er für die Personalisierung des Wahlverfahrens von Bedeutung sein soll.

Zu § 104:

Diese Bestimmung regelt das zweite Ermittlungsverfahren in der Weise, daß vorerst Parteien, denen im ganzen Bundesgebiet kein Mandat und weniger als drei Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind, im zweiten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Mandaten keinen Anspruch haben. Die Wahlzahl wird nicht mehr (wie bei der Nationalrats-Wahlordnung 1971) anhand der noch zu vergebenden Restmandate und Reststimmen berechnet, sondern anhand der gesamten Parteisummen durch Ermittlung der 183 größten Zahl (= Wahlzahl). Jede Partei erhält nun soviel Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Die Differenz zwischen den nach dem ersten Ermittlungsverfahren zugewiesenen Mandaten und der so errechneten Mandatsanzahl wird jeweils den Parteien entsprechend den Stimmanteilen zugewiesen. Abgesehen davon, daß die Drei-Prozent-Klausel zu niedrig angesetzt erscheint, kann die dargestellte Berechnungsmethode im Zusammenhang mit der Möglichkeit, nur mehr einen bundesweiten Wahlvorschlag einzubringen, dazu zu führen, daß eine relativ große Anzahl von Restmandaten über den Bundeswahlvorschlag zur Verteilung kommt und so die Ge-

- 6 -

wichtigung der bundesländerweisen Vertretung im Nationalrat verzerrt wird. Aus diesem Grund sollte - wie im Entwurf B vorgesehen - die Zwischenschaltung von Landesparteilisten ermöglicht werden.

Zu § 108:

Die Regelung, daß Mandatare, solange sie ein Regierungsamt ausüben, ihr Mandat zurücklegen und nach Beendigung ihres Amtes wiederum einen Rechtsanspruch auf Wiedererlangung des Mandates haben, wird begrüßt.

Zu § 121:

Diese auf den Ersatz der Wahlkosten bezogene Bestimmung ist ident mit § 119 Nationalrats-Wahlordnung 1971. Hierzu ist zu bemerken, daß leider keiner der beiden Entwürfe eine ökonomische Gestaltung der Wahlkostenabrechnung in Form von Pauschalbeträgen vorsieht. In diesem Zusammenhang wird auf das diesbezügliche Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 20. Jänner 1987, VST-7B9/6, an das Bundesministerium für Inneres hingewiesen.

II. Entwurf B:

Zu § 2:

Die Aufteilung des Bundesgebietes in 23 Wahlkreise, wobei Oberösterreich entsprechend § 3 O.ö. Landtagswahlordnung 1985, LGB1.Nr. 50, fünf Wahlkreise bildet, wird ausdrücklich begrüßt, weil nur dadurch eine wirksame Personalisierung gewährleistet ist.

- 7 -

Zu den §§ 11, 39 und 47:

Hier wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter I. zum Entwurf A verwiesen.

Zu § 61:

Im Gegensatz zum Entwurf A wird die hier vorgesehene Regelung, wonach alle Wahlberechtigten, die sich am Wahltag im Ausland aufhalten und im Besitz einer Wahlkarte sind, ihre Stimme bei der österreichischen Vertretungsbehörde abgeben können, begrüßt. Die Beschränkung des Wahlrechtes auf Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte besitzen, erscheint vertretbar, weil die Vorschriften über die Ausstellung einer Wahlkarte zweifellos einen exakten Nahbezug zu Österreich garantieren. Dagegen erscheint die Regelung im Entwurf A, der das Wahlrecht auf Angehöriger österreichischer diplomatischer Vertretungsbehörden und Außenhandelsstellen einschränkt, gleichheitswidrig.

Zu § 76:

Angesichts der Tatsache, daß im Wahlkreis (bei insgesamt 23 Wahlkreisen) eine wesentliche geringe Anzahl an Mandaten zugeordnet wird, stellt die Frage der Gestaltung des Stimmzettels kein besonderes Problem dar. Auch hier wird der Umstand befürwortet, daß die Liste der Kandidaten, durch deren Ankreuzen die Vorzugsstimme vergeben werden kann, auf der Vorderseite des amtlichen Stimmzettels vorgesehen ist.

Zu § 98:

Die hier vorgesehene Regelung zur Erreichung eines Direktmandates aufgrund der erhaltenen Vorzugsstimmen sollte nochmals hinsichtlich ihrer Realitätsbezogenheit überdacht werden. Als Beispiel möge das Wahlergebnis im Wahlkreis Mühlviertel bei der Landtagwahl 1985 dienen. Damals hat die Wahlzahl in diesem Wahlkreis 13.630 betragen. Nach dem Entwurf müßte ein Kandidat die Hälfte dieser Wahlzahl, sohin 6.815 Vorzugsstimmen erhalten, um direkt ein Mandat zugewiesen zu bekommen. Im Hinblick auf den Umstand, daß anläßlich der Nationalratswahl 1986 die höchste Zahl der zu vergebenden Wahlpunkte 3.724 betragen hat, wird ersichtlich, daß das Erfordernis, die Hälfte der Wahlzahl zur wirksamen Zuordnung von Vorzugsstimmen erlangen zu müssen, sehr schwierig werden dürfte. Um eine wirksame Personalisierung - die ja eines der Ziele dieser Wahlrechtsreform sein sollte - zu erreichen, sollte vorgesehen werden, daß ein Kandidat vorzurühen ist, wenn er 15 Prozent der im Wahlkreis für seine Partei abgegebenen Stimmen erhält.

Zu §§ 102 und 104:

Diese beiden Bestimmungen stellen neben der Umgestaltung des Wahlkreissystems im § 2 des Entwurfes ein wesentliches Kernstück der geplanten Neuordnung der Nationalrats-Wahlordnung dar. Die Zwischenschaltung einer Landesparteiliste für die Bundesländer, die in mehr als einen Wahlkreis eingeteilt sind, wird bestens befürwortet, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, auch im zweiten Ermittlungsverfahren Mandate nicht nur nach der Bundesparteiliste zu vergeben.

- 9 -

Zu den §§ 108 und 121:

Hier ist ebenfalls auf die unter I. zum Entwurf A gemachten Ausführungen zu verweisen.

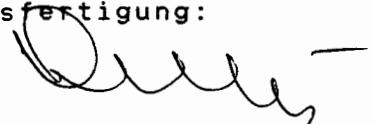
Abschließend wird im Sinne der Fragestellung der do. Note vom 15. Juli 1988 nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jedenfalls der Variante_B_der_Vorzug_zu_geben_ist, denn nur dieser Entwurf sieht eine echte Wahlrechtsreform vor.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



- 10 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300203/23 - Schi

Linz, am 6. September 1988

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: